

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8816 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. November 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Katar über den Luftverkehr

A. Problem

Mit dem Gesetz soll einem völkerrechtlichen Vertrag nach Maßgabe des Artikels 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt werden. Mit seiner Hilfe wird der internationale Fluglinienverkehr für die deutschen Luftfahrtunternehmen und die des Vertragspartners zwischen beiden Staaten auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte – ohne Vertragsbasis – auch langfristige Planungen trägt und nur formalisierter Beendigung unterliegt.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Staat Katar gewähren sich gegenseitig die Rechte des Überflugs (1. Freiheit), der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), des Absetzens (3. Freiheit) und des Aufnehmens (4. Freiheit) von Fluggästen, Gepäck, Fracht und Post im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Das Vertragsgesetz trägt den nationalen Erfordernissen zur Umsetzung dieses Vertrags in deutsches Recht Rechnung.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand mit nicht gesicherten Verkehrsrechten.

D. Kosten

Kosten entstehen durch das Gesetz weder den öffentlichen Haushalten noch bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art sowie der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Bestimmungen von Beförderungsentgelten, nicht aber deren Höhe, regelt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8816 – anzunehmen.

Bonn, den 11. Februar 1998

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Lothar Ibrügger
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Lothar Ibrügger**I.**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8816 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 203. Sitzung am 13. November 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden. Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Januar 1998 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 11. Februar 1998 beraten, erwartet die Berücksichtigung der Sicherheitsklausel und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

II.

Schwerpunkt des deutschen Luftverkehrs ist der internationale Fluglinienverkehr. Er kann nur betrieben werden, wenn die ausländischen Staaten, die überflogen oder angeflogen werden sollen, deut-

schen Luftfahrtunternehmen entsprechende Verkehrsrechte gewähren.

Nach allgemeinen internationalen Gepflogenheiten werden diese Rechte grundsätzlich in zweiseitigen Luftverkehrsabkommen eingeräumt. Um ein derartiges Abkommen handelt es sich bei dem am 9. November 1996 in Doha unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Katar.

Die eingeräumten Verkehrsrechte werden in einem als Protokoll vereinbarten Fluglinienplan festgelegt. Diese Form der Vereinbarung wurde gewählt, um die Fluglinienrechte den Verkehrsanforderungen jeweils leichter und schneller anpassen zu können.

Die Rechte aus dem Abkommen werden derzeit nicht ausgeübt. Das Abkommen bildet jedoch die völkerrechtliche Basis für den Zeitpunkt, zu dem – bei entsprechendem Bedarf – der internationale Fluglinienverkehr zwischen den Vertragsparteien stattfindet.

Bonn, den 11. Februar 1998

Lothar Ibrügger

Berichterstatter